

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 35

20. April

1915

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.
Vom 12. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“ wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissar als Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Ihr steht ein Beirat zur Seite, der sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Vertretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar und die Mitglieder der Reichsstelle und des Beirats; er erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 3. Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirks vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Fehlbetrages ausschreiben.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

§ 4. Die Kommunalverbände haben den Erfüllen der Reichsstelle Folge zu leisten. Die Reichsstelle kann insbesondere bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstelle oder andere Kommunalverbände abzugeben sind. Dabei sind, soweit die Kartoffeln im Eigentum des abgebenden Kommunalverbandes stehen, diesem die Selbstkosten zu verglüten.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung zur Abgabe ausschreiben.

§ 5. Kommunalverbände, aus denen hiernach Kartoffeln abzugeben sind, haben die Mengen, die sie nicht freiändig anfassen können, sicherzustellen. Auch die Reichsstelle kann Kartoffelmengen sicherstellen.

Die Sicherstellung erfolgt nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit folgenden Maßgaben:

Die Anordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes) ist bei Landwirten nicht auf die Vorräte zu erstrecken, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlich sind. Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber ausschreiben, welche Vorräte zur Fortführung der Wirtschaft als erforderlich anzusehen sind.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte zu verwahren und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er erhält hierfür eine angemessene Vergütung, die von der Reichsstelle festgesetzt wird.

Die §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes finden gegen Besitzer von Kartoffeln auch insofern Anwendung, als Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Dabei treten an Stelle des Höchstpreises die Selbstkosten. Die Vorschriften im § 6 Nr. 3, 4 und 5 des Höchstpreisgesetzes finden auch in diesen Fällen Anwendung.

Bei der Sicherstellung darf nicht zurückgegriffen werden auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trockenkartoffel-Bewertungsgeellschaft m. b. H. in Berlin oder der Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

Nur Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsabschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Kommunalverband hat die Mitteilung bis zum 5. Mai 1915 einschl. an die Reichsstelle weiterzugeben. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt.

§ 6. Die Reichsstelle oder die von ihr bezeichnete Person ist berechtigt, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Auf den Eintritt finden die §§ 505 bis 508, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ent-

sprechende Anwendung. Der Eintrittsberechtigte kann die Erklärung des Eintritts nur bis zum 31. Mai 1915 einschließlich, und wenn das Bestehen des Vertrags der Reichsstelle erst nach dem 17. Mai 1915 bekannt wird, nur binnen zwei Wochen nach dem Bekanntwerden abgeben; er hat den aus dem Vertrage Berechtigten von dem erfolgten Eintritt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Mengen an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen sieht die Reichsstelle fest.

§ 8. Über Streitigkeiten, die sich aus der Sicherstellung (§§ 5, 10) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Lagerortes, über Streitigkeiten aus der Abgabe eines Kommunalverbandes an einen anderen (§ 4) die höhere Verwaltungsbehörde des Verladeorts.

§ 9. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 10. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere die erforderlichen Mengen sicherstellen (§ 5); sie können ferner

1. die Verteilung an Kleinhändler und Verbraucher vornehmen;
2. die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Abgabestellen, Zeiten und Mengen beschränken;
3. die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirk des Kommunalverbandes verbieten oder beschränken, insofern es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle handelt.

Die Maßnahmen auf Grund der Nummern 2, 3 dürfen nicht erstrebt werden auf Mengen, die nach § 5 Abs. 6, 7 dem Rückgriff nicht unterliegen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 9, 10) vorschreiben.

§ 12. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie abgeben, nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen festzusetzen. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 13. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirk Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung sieht die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Amtordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 15. Über Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 9 bis 13) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 18. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 19. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat (§§ 9, 10, 12, 13), wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Kartoffeln, die nach dem 15. April 1915 aus dem Auslande eingeführt werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Vom 15. April 1915.

Im Sinne der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (Reichsgesetzbl. S. 217) sind anzusehen:

- a) als höhere Verwaltungsbehörde der Kreisausschuss;
- b) als zuständige Behörde das Kreisamt, in Gemeinden, denen auf Grund von § 9 der Bundesratsverordnung die Verfor-

gung der Bevölkerung für ihren Bezirk übertragen ist, die Großh. Bürgermeisterei (der Bürgermeister, Oberbürgermeister);
c) als Kommunalverband des Kreis.
Darmstadt, den 15. April 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. H o m b e r g l. Krämer.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Futtermitteln.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 10. d. M. (Kreisblatt Nr. 33) werden nachstehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 17. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. U s i n g e r.

Anordnungen

zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195).

Bz § 4. Soweit gemäß § 4 Verträge zu berücksichtigen sind, hat der zur Überlassung der Ware verpflichtete den erforderlichen Nachweis über den Inhalt der Verträge der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, G. m. b. H., in Berlin, Potsdamerstr. 30, nach der Vorschrift in § 2 Abs. 2 bei Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige beizubringen. Hat der Anzeigepflichtige dies unterlassen und den Nachweis nicht spätestens auf die Anforderung der Ware durch die Bezugsvereinigung nachträglich erbracht, so ist diese befugt, die Anordnung der zwangsweisen Überlassung gemäß § 14 zu beantragen.

Die von der Bezugsvereinigung in Anspruch genommenen Erzeugnisse sind bis zum Abruf aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt der Abruf, so sind die Waren nach Wahl der Bezugsvereinigung frei Eisenbahnwagen der Verladestation oder Kahn oder frei Wagen ab Lager in handelsüblicher Weise zu liefern. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung hat der Lieferungspflichtige Säcke, gegebenenfalls gegen Leihgebühr, zu stellen.

Bz § 6. Die Bezugsvereinigung hat bei Anforderung der von ihr in Anspruch genommenen Waren den von ihr für angemessen erachteten Übernahmepreis zu bieten. Ist Verkäufer mit dem gebotenen Übernahmepreis nicht einverstanden, so hat er gemäß Abs. 3 das Recht, die Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde anzurufen. Dieser ist gleichzeitig der Nachweis des beanspruchten höheren Herstellungs- oder Erwerbspreises vorzulegen. Ebenso ist eine etwaige Mehrforderung für Zinsen, Unkosten und Gewinn sofort eingehend zu begründen. Von der Aufführung der höheren Verwaltungsbehörde ist die Bezugsvereinigung unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung zur Lieferung der von der Bezugsvereinigung angeforderten Waren wird durch das Verfahren über die Preisfestsetzung nicht aufgehoben. Der Verpflichtete hat vielmehr ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern und die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Verladung der Ware. etwaige Restbeträge sind spätestens 14 Tage nach Mitteilung der von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheidung zu zahlen.

Wer Waren der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, die im Eigentum eines Ausländers stehen und zum Verkauf im Inlande bestimmt sind, hat spätestens am 15. April 1915 die Handelskammer, in deren Bezirk die Ware lagert, um Festsetzung der Übernahmepreise zu ersuchen und gleichzeitig die Bezugsvereinigung entsprechend zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Lieferung der von der Bezugsvereinigung angeforderten Waren wird durch das Verfahren über die Festsetzung der Übernahmepreise nicht aufgehoben.

Bz § 7. Die Bezugsvereinigung verteilt die übernommenen Vorräte auf die Kommunalverbände unter Mitwirkung des Beirats (§ 7 Abs. 3).

Soweit Kommunalverbände vorher unter Nachweis eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Futtermittel anfordern, kann die Bezugsvereinigung unter Vorbehalt der späteren Anrechnung die verfügbaren Mengen sofort überweisen.

Bz § 10. Genossenschaften dürfen die am 15. April 1915 in ihrem Besitz befindlichen Futtermittel der im § 1 bezeichneten Art unbeschadet der Vorschrift in § 4 an ihre Genossen abgeben.

Ebenso dürfen die Hersteller von Tofstreu und Tormull diejenigen Mengen, die von der Bezugsvereinigung noch nicht gemäß § 4 angefordert worden sind, an Verbraucher und Verarbeiter abgeben.

Berlin, den 9. April 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: K a u b.

Betr.: Das unrechtmäßige Tragen des Eisernen Kreuzes.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Gendarmerie und Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen sich Personen das Eisene Kreuz mit Band gekauft und getragen haben.

Um Teile ist dies aus Eitelkeit, zum Teile aber in der Absicht geschehen, sich Vorteile zu verschaffen. Leute, die überhaupt nicht im Felde waren, benutzten den Beifall des Ordens dazu, durch unwahre Erzählungen aus dem Felde zu täuschen und sich von ihnen freihalten zu lassen. Indem wir Ihre Aufmerksamkeit auf ein solches Gebaren richten, beauftragen wir Sie, gegebenenfalls unnachlässige Anzeige zu erheben.

Gießen, den 16. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. U s i n g e r.

Bekanntmachung.

Betr.: Wasserversorgung Allertshausen.

Die Kreisstraßenordnungsfahrt in Allertshausen wird wegen Befahrung von Wasserleitungssarbeiten für die Zeit vom 19. bis 28. April d. J. für jeden Verkehr gesperrt.

Gießen, den 14. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. U s i n g e r.

Betr.: Unfalluntersuchung; hier: Teilnahme der Versicherungsämter.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeikommissariat Arnsburg.

Wir machen Sie auf genaue Beachtung unseres Ausschreibens vom 26. August 1913 aufmerksam und erwarten, daß Sie uns rechtzeitig von den von Ihnen anberaumten Terminen zur Unfalluntersuchung Kenntnis geben.

Gießen, den 15. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: H e c h t e r.

Bekanntmachung.

Betr.: Meldepflicht der unausgebildeten Landsturmfpflichtigen.

Die noch nicht gemusterten unausgebildeten Landsturmfpflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, sich beim Beziehen in einen anderen Bezirk bei den Bürgermeistereien binnen 3 Tagen anzumelden. Die Meldungen sind zur Verichtigung der Landsturmrollen erforderlich. Die im Bezirk des 18. Armeekorps noch nicht militärfähigen Landsturmfpflichtigen unter 20 Jahren unterliegen nicht der An- und Abmeldung.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die bereits ausgebürobenen unausgebildeten Landsturmfpflichtigen unter militärischer Kontrolle stehen; diese sind verpflichtet, sich innerhalb 48 Stunden bei dem Bezirksfeldwebel an- und abzumelden. Verjährung der Meldefristen ist strafbar.

Gießen, den 13. April 1915.

Der Civilvorstand der Erzähkommision des Kreises Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

Betr.: Wie oben.

An den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf obige Bekanntmachung weise ich hin und empfehle, alle An- und Abmeldungen von noch nicht ausgebürobenen unausgebildeten Landsturmfpflichtigen mir sofort mitzuteilen. Die Mitteilung muß alle für die Landsturmrolle erforderlichen Angaben enthalten.

Gießen, den 13. April 1915.

Der Civilvorstand der Erzähkommision des Kreises Gießen.

J. B.: H e m m e r d e.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. April l. J. wurden in biefiger Stadt gefunden: 1 Theaterbeutel, 1 Brille mit Futteral, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Granatbrosche, 1 Regenschirm, ein Ring;

verloren: 1 goldener Zwicker, 1 rotes Damenhandtäschchen (ein Portemonnaie mit 50 Pf. Papiergeld, etwas Silbergeld und einige Brot- und Briefmarken als Inhalt), 1 silb. Kettenarmband mit blauen Steinchen, 1 Portemonnaie mit fünf Fünfsachen als Inhalt, 1 schwarze Handtasche mit 22 Mark, 4 Schlüsseln und 2 Taschentüchern als Inhalt, 1 braune Zigarettetasche mit Zigaretten und rotem Ausschlag (Widmung C. v. W. 1856), 1 Tularocknadel, 1 gold. Brosche mit 5 Rubinen und Perlen belegt, 1 silb. Medaillon, eine silberne Damenuhr mit Verzierungen auf dem Deckel, ein kleines Portemonnaie mit 2 Mark Inhalt.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände besieden ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 15. April 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

H e m m e r d e.

Drucksachen aller Art

Liefert in jeder gewünschten Ausstattung stilrein u. preiswert
die Brühl'sche Univ.-Drekkerei